

Nutzungsordnung

Lärmschutz

Der Lärmbelastung ist aus Rücksicht auf die Anwohner gebührend Rechnung zu tragen und übermässige Immissionen und Störungen der Nachtruhe sind zu vermeiden. Diesbezüglich wird auf Art. 7 des kantonalen Strafgesetzes (NG 251.1) verwiesen. Die Verantwortlichen haben für die nötige Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Beachten Sie folgende Punkte:

- Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr einzuhalten
- Schenken Sie dem Problem der tiefen Töne besondere Beachtung, da diese auch über längere Distanzen und durch Wände verbreitet werden
- Vermeiden Sie unnötigen Lärm bei den Aufräum- und Reinigungsarbeiten, insbesondere nachts

Grundsätzlich gilt: Verhalten Sie sich so, wie Sie es gerne von Ihren Mitmenschen hätten. Lassen Sie **Respekt und Toleranz** walten und vermeiden Sie laute Aktivitäten, wo immer möglich. Oft hilft es, die Menschen von nebenan mit in die Planung einzubeziehen. Informieren Sie die direkte Nachbarschaft mit einem Flyer über Ihren Anlass und vermerken Sie auf diesem einen Kontakt (Name, Natelnummer) bei Fragen.

Brandschutz

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Ergänzend wird auf die Vorgaben und Merkblätter der Nidwaldner Sachversicherung zum [Brandschutz bei Anlässen](#) sowie zu [Dekorationen](#) verwiesen.

Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit unverschlossen und in ihrer gesamten Breite frei begehbar sein. Sie dürfen weder durch Einbauten, Mobiliar, Dekorationen noch durch andere Gegenstände verstellt, eingeengt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Die Mieterschaft trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorstehenden Brandschutzbestimmungen

Sorgfaltspflicht, Schadenmeldung

Der Pavillon Dorfpark / Dorfleuteried sowie die dazugehörigen Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Allfällige Schäden oder Verluste sind dem Wartungsdienst zu melden. Der Wartungsdienst sorgt zu Lasten der Verursachenden für deren Behebung bzw. deren Ersatz.

Die technischen Einrichtungen dürfen ausschliesslich von instruierten Personen durch den Wartungsdienst bedient werden.

Der Wartungsdienst hat jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.

Parkierung

In unmittelbarer Nähe zum Pavillon Dorfpark / Dorfleuteried stehen öffentliche, bewirtschaftete Parkplätze zur Verfügung. Der Parkordnung ist Folge zu leisten.

Auf den Vorplätzen des Pavillons, wie auch auf den privaten Parkplätzen oder privaten Zufahren in der Umgebung darf nicht parkiert werden.

Reinigung, Abfallentsorgung

Nach der Benützung ist der Pavillon Dorfpark / Dorfleuteried, die Einrichtung, die Ausstattung und das Mobiliar in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Dabei ist auch die nähere Umgebung zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

Die Mieterschaft ist dafür besorgt, dass das Wasser abgestellt, das Licht gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.

Die WC-Anlagen sind durch die Mieterschaft während des Anlasses zu kontrollieren (Vandalismus, Sauberkeit, WC-Papier, etc.) und in sauberem Zustand zu halten.

Für die Abfallbeseitigung ist die Mieterschaft verantwortlich. Sämtlicher Abfall ist in Kehrichtsäcken zu sammeln und durch die Mieterschaft zu entsorgen.

Eine allfällige notwendige Nachreinigung durch den Wartungsdienst wird zu Lasten der Mieterschaft nach Aufwand verrechnet.

Reparaturen und Schäden, Haftung, Versicherung

Für Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Pavillon Dorfpark / Dorfleuteried entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgesehen ist. Auch für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Für selbstverschuldete Schäden oder fehlendes Mobiliar wie auch Ausstattung, haftet die Mieterschaft in vollem Umfang.

Es ist Sache der Mieterschaft, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit der Leistung eines Depots verlangen. Dieses ist bei der Übergabe der Räumlichkeiten zu leisten.

Spezialbewilligungen Dritter, Meldungen

Bei der Abgabe oder dem Verkauf von alkoholischen Getränken muss der Jugendschutz eingehalten werden. Es gelten die gesetzlichen Richtlinien.

Für das Einholen von allfälligen Spezialbewilligungen, wie für den Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft, die Meldung an die SUISA (Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) usw. ist die Mieterschaft selbst verantwortlich.

Buochs, 19. Dezember 2025

Belegungskoordination